

Verfasser/in

*Peter Hense, Dr. Jonas Kahl LL.M.,
Georg Manthey, David Wagner*

Datum des Dokuments

9. Februar 2026

Auftraggeber

Verband Deutscher Sprecher:innen e.V.

Projekt

Gutachten zur rechtlichen Bewertung des Assignment of Rights Agreement (AOR-Vereinbarung)

Executive Summary

Der „Assignment of Rights Agreement“ („AOR-Vereinbarung“ oder „AOR“), den die Netflix Productions IO LLC (Netflix) über die Synchronstudios an die Sprecher:innen heranträgt, folgt einer vertrauten Choreografie: Zunächst wird Druck erzeugt, anschließend ein konziliant formuliertes Angebot nachgereicht.

In einem Schreiben an die Sprecher:innen lässt Netflix durchblicken, dass bei Nichtunterzeichnung die deutsche Synchronfassung womöglich zugunsten bloßer Untertitelung entfallen werde, mit absehbaren Konsequenzen für Auftragsvolumen, Einkommen und Ansprüche aus der Gemeinsamen Vergütungsregelung. Die Stoßrichtung ist klar: Wer die Unterschrift verweigert, hat Einbußen zu gewärtigen. Pikant erscheint in diesem Zusammenhang, dass Netflix die Vergütungsmodalitäten mit dem Bundesverband Schauspiel e.V. (BFFS) ausgehandelt hat, nicht jedoch mit dem Verband deutscher Sprecher:innen (VDS), dessen Mitglieder sich den ausgehandelten Bedingungen gleichwohl unterwerfen sollen.

Vordergründig präsentiert sich das Angebot als beherrschbar. Netflix versichert, digitale Nachbildungen und synthetische Stimmen bedürften stets einer gesonderten Einwilligung; die Schiedsklausel werde „vorläufig“ ausgesetzt. Der Duktus ist verbindlich, beinahe entgegenkommend. Doch die eigentliche Tragweite des Vertrags erschließt sich erst bei genauer juristischer Prüfung der Abreden.

Der AOR birgt drei zentrale Risiken:

- 1. Die Zustimmungsarchitektur schützt weniger, als Netflix behauptet.** Das Zustimmungserfordernis für Bearbeitungen der Synchronaufnahmen mit Künstlicher Intelligenz (KI) steht neben einer Generalklausel in Ziff. 9 Abs. 2 AOR, die den Synchronschaffenden auferlegt, dem Studio alle erforderlichen Zustimmungen zu erteilen – damit Netflix mit KI-Systemen arbeiten kann. Diese Klausel droht die Schutzbestimmungen des Anhangs 1 zu unterlaufen. Die Stimme der Sprecher:innen genießt zugleich als Persönlichkeitsmerkmal eigenständigen Schutz; der AOR lässt

Umfang und Reichweite der Stimmnutzung im Unklaren und gefährdet damit auch diesen Schutz.

2. **Die datenschutzrechtliche Einwilligung in Anhang 2 genügt den Anforderungen der DSGVO nicht.** Sie benennt weder das KI-Training noch die synthetische Nachbildung ausdrücklich als eigenständige Verarbeitungszwecke. Sprecher:innen willigen nicht auf einer informierten Grundlage ein. Sie können nur alles unterschreiben oder alles ablehnen – Freiwilligkeit fehlt. Der Widerruf läuft bei KI-Training ins Leere: Einmal in ein Sprachmodell eingespeiste Stimmdaten lassen sich nach dem Stand der Technik nicht vollständig löschen.
3. **Schiedsklausel und Verzichtserklärungen schneiden faktisch den Rechtsweg ab.** Die Schiedsklausel in Anhang 3 hüllt jeden Unterzeichner in einen Mantel des Schweigens. Das Verfahren ist vertraulich, der Schiedsspruch geheim. Ziff. 10 verpflichtet die Sprecher:innen, auf Unterlassungsansprüche gegen die Verwertung zu verzichten. Die rechtlichen Mittel, die ein Widerruf eröffnet, schneidet der Vertrag wieder ab. Netflix setzt die Klausel „vorläufig“ aus – doch die Aussetzung steht in einem Begleitschreiben, nicht im Vertrag.

Dieses Gutachten kommt an zahlreichen Stellen zu dem Ergebnis, dass zentrale Klauseln der AOR-Vereinbarung unwirksam oder rechtswidrig sind. Daraus darf nicht der Schluss gezogen werden, eine Unterschrift sei folgenlos. Die Unwirksamkeit wirkt nicht von selbst. Wer den AOR unterschreibt, muss die Unwirksamkeit jeder einzelnen Klausel selbst durchsetzen – gerichtlich, auf eigene Kosten, gegen einen der finanzstärksten Medienkonzerne der Welt (dazu im Einzelnen unter F.).

Inhaltsverzeichnis

A.	Einordnung des Vertrages in aktuelle technische Entwicklungen	4
B.	Urheber- und persönlichkeitsrechtliche Bewertung.....	4
I.	Synchronleistung und Stimme als Schutzgegenstände	4
II.	Nutzungsrechtseinräumungen in der AOR-Vereinbarung.....	5
1.	Digitale Bearbeitung (Ziff. (i) Anhang 1 zu Ziff. 4)	5
2.	Stimmklone und synthetische Stimmen (Ziff. (ii) und (iii) Anhang 1 zu Ziff. 4).....	6
3.	KI-Training (Ziff. 9)	7
4.	Vergütung (Ziff. 8)	8
5.	Einbindung der interessenfremden GVR-Synchron	9
III.	Rechtsverfolgungsdefizit	10
IV.	Gesamtschau	11
C.	Datenschutzrechtliche Bewertung.....	11
I.	Personenbezogene Daten und besondere Kategorien.....	11
1.	Stimme als personenbezogenes Datum.....	11
2.	Biometrische Daten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO) und Erfordernis einer Einwilligung.....	11
II.	Mängel der Einwilligung (Anhang 2 Ziff. 7).....	12
1.	Bestimmtheit und Informiertheit der Einwilligung.....	12
2.	Freiwilligkeit.....	13
3.	Täuschung über die Reichweite des Widerrufsrechts.....	14
D.	AGB-rechtliche Bewertung	15
I.	Prüfungsmaßstab und Grenzen der Inhaltskontrolle	15
II.	Intransparenz der KI-Ermächtigung (Ziff. 9 Abs. 2)	16
III.	Verzicht auf Rechtsschutzmittel (Ziff. 10, 14)	16
IV.	Verzicht auf Auskunftsansprüche (Ziff. 15)	16
V.	Vergütung (Ziff. 8).....	16
VI.	Gesamtschau	17
E.	Kartellrechtlicher Ausblick	17
F.	Gründe, von einer Unterzeichnung der AOR-Vereinbarung abzusehen.....	18
G.	Fazit.....	19

A. Einordnung des Vertrages in aktuelle technische Entwicklungen

Wer verstehen will, was Netflix mit seiner aktuellen AOR-Vereinbarung bezweckt, sollte nicht in den Vertrag schauen. Er sollte Patente lesen.

Amazon (US 11,581,020 B1, erteilt am 14. Februar 2023) und Netflix selbst (WO 2025/144759, veröffentlicht am 3. Juli 2025, Priorität: 26. Dezember 2023) haben Verfahren zum Patent angemeldet, die menschliche Sprecher:innen technisch verzichtbar machen. Beide Systeme verfolgen denselben Ansatz: Sie erzeugen aus dem Quellvideo ein dreidimensionales Gesichtsmodell des Originalschauspielers, leiten aus einer synchronisierten Audiospur die zugehörigen Mundstellungen in der Zielsprache ab und rendern die veränderte Gesichtspartie fotorealistisch in das Originalbild zurück. Das Ergebnis ist ein Videobild, in dem der Originalschauspieler die Zielsprache lippensynchron zu artikulieren scheint – ohne dass ein menschliche Synchronsprecher vor einem Mikrofon gestanden hätten. Das Netflix-Patent geht einen Schritt weiter: Es kann aus bloßem Audio – ohne jedes Videomaterial eines Dubbers – direkt 3D-Gesichtsgeometrie erzeugen. Das Amazon-Patent beschreibt darüber hinaus den vollständigen Austausch von Schauspielern einschließlich Körper und Gestik.

Diese Patente dokumentieren keine fertiggestellten Produkte. Ihnen ist aber eines gemeinsam: Stimmen und Artikulation müssen nicht mehr von Menschen stammen – sie können über trainierte Modelle synthetisch erzeugt werden. Am Ende dieser Entwicklung steht eine Synchronisation ohne Specher:innen. Vor diesem Hintergrund sind die einzelnen Klauseln der AOR-Vereinbarung zu lesen.

B. Urheber- und persönlichkeitsrechtliche Bewertung

I. Synchronleistung und Stimme als Schutzgegenstände

Synchronschaffen ist als künstlerische Darbietung urheberrechtlich geschützt (BGH GRUR 1984, 119, 120 – Synchronisationssprecher). Die Sprecher:innen kontrollieren die Verwertung ihrer kreativen Leistungen. Sie entscheiden, wem sie Rechte an Sprachaufnahmen einräumen, und steuern Art und Umfang der Nutzungen in Lizenzverträgen. Für die Einräumung von Nutzungsrechten steht ihnen eine angemessene Vergütung zu. Die unbefugte Nutzung ihrer Darbietungen können sie rechtlich untersagen und eine angemessene Vergütung oder Entschädigung gerichtlich einfordern, §§ 73 ff. UrhG.

Neben dem urheberrechtlichen Leistungsschutz schützt das allgemeine Persönlichkeitsrecht die Stimme als einzigartiges Merkmal der jeweiligen Person. Der BGH erkennt an, dass der Stimme – insbesondere bei Synchronsprecher:innen – ein beträchtlicher wirtschaftlicher Wert zukommen kann (BGH, Urt. vom 1. Dezember 1999 – I ZR 49/97). Jede Verarbeitung der Stimme greift in das Recht an der eigenen Stimme ein. Bereits die bloße Aufnahme löst die Stimme von der sprechenden Person ab und entzieht sie deren Kontrolle und Verfügungsgewalt (BGH GRUR 2009, 150 – Karsten Speck). Das Landgericht Berlin stellte jüngst fest, dass die werbliche Nutzung einer durch KI erzeugten Stimme eines Synchronsprechers ohne dessen Einwilligung sein Persönlichkeitsrecht verletzt (LG Berlin, Urt. v. 20.8.2025 – 20 202/24).

Ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse der betroffenen Person die schutzwürdigen Belange der Gegenseite überwiegt. Ohne wirksame Einwilligung überwiegen im Rahmen der Interessenabwägung regelmäßig die berechtigten Interessen der geschädigten Person, ihre Stimme nicht ohne finanzielle Entschädigung für kommerzielle Interessen Dritter zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzung einer wirksamen Einwilligung ist stets, dass der betroffenen Person Zweck, Art und Umfang der geplanten Verwendung bekannt sind (OLG Hamburg NJW-RR 2005, 479). Werden die Stimmabnahmen unbefugt genutzt, stehen den Sprecher:innen aus ihren Persönlichkeitsrechten Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz zu.

Netflix fordert von den Sprecher:innen durch die AOR-Vereinbarung, die über Synchronstudios vermittelt wird, die Nutzung ihrer stimmlichen Darbietungen im Zusammenhang mit KI einzuräumen. Netflix ergänzt damit den bestehenden Buy-out-Vertrag durch KI-Klauseln, ohne eine weitere Vergütung dafür anzubieten. Darüber hinaus fordert Netflix, dass die Mitglieder des VDS mit Unterzeichnung des Lizenzvertrags Vergütungsregeln anerkennen, die nicht vom VDS verhandelt wurden. Schließlich sollen sich die Sprecher:innen vertraglich verpflichten, in weitestgehendem Umfang auf die rechtliche Durchsetzung ihrer Rechte zu verzichten.

II. Nutzungsrechtseinräumungen in der AOR-Vereinbarung

Netflix will sich durch die vorgelegte AOR-Vereinbarung vertraglich zusichern lassen, die Arbeitsergebnisse der Sprecher:innen für KI-Systeme zu nutzen. Nicht gemeint sei „traditionelle KI“, die bereits in der Filmproduktion etabliert ist.

Netflix soll es nach gesonderter Zustimmung der Sprecher:innen möglich sein, deren Arbeitsergebnisse auch KI-gestützt zu bearbeiten, Stimmklone zu erstellen und neue Stimmen zu generieren (Anhang 1 der AOR-Vereinbarung).

Ohne gesonderte Zustimmung will Netflix sich die Zustimmung der Sprecher:innen zum KI-Training, möglicherweise aber auch weiteren Nutzungen im Zusammenhang mit KI einräumen lassen (Ziff. 9 der AOR-Vereinbarung).

1. Digitale Bearbeitung (Ziff. (i) Anhang 1 zu Ziff. 4)

Netflix wäre es nach der AOR-Vereinbarung erlaubt, die Arbeitsergebnisse der Sprecher:innen digital zu bearbeiten, vorausgesetzt, diese stimmen gesondert und ausdrücklich zu. Dieses wohlklingende Versprechen zerfällt bei näherer Betrachtung.

Eine praktisch bedeutsame Zustimmungsregel setzt voraus, dass die Sprecher:innen erkennen können, welche Bearbeitungen einer gesonderten Zustimmung bedürfen und welche nicht. Unklar bleibt die Schwelle, ab welcher der Dialog durch die digitale Bearbeitung „im Wesentlichen“ verändert ist, der Rahmen der zustimmungsfreien Bearbeitung verlassen und eine gesonderte Zustimmung erforderlich wird.

Ausgenommen vom Zustimmungserfordernis sind die „üblichen Nachbearbeitungen“, für die Anhang 1 eine umfangreiche Beispieldliste anführt – unter anderem die Anordnung, das Timing und die Anpassung von Lippen- und/oder anderen Gesichts- oder Körperbewegungen. Dafür

erteilen Sprecher:innen mit ihrer Unterschrift unter die AOR-Vereinbarung ihre Zustimmung. Darüber hinaus entfällt eine gesonderte Zustimmung auch für Änderungen, die zum Verkauf an einen bestimmten Markt nötig sind.

Welche digitalen Bearbeitungen einer gesonderten Zustimmung bedürfen, ist intransparent. Die Nutzung ist urheberrechtlich nicht hinreichend bestimmt. Sie zeigt keine klar abgrenzbare, wirtschaftlich-technisch einheitliche Verwendung auf, die für die wirksame Einräumung der Rechte aber erforderlich ist (BGH GRUR 2022, 1308 Rn. 49 – YouTube II). Auch die Unklarheit der Regelung führt zu ihrer Unwirksamkeit – sie lässt sich auch nicht durch einen Verweis auf den Vertragszweck retten, der hier angesichts der unscharfen Definition der zustimmungsbedürftigen digitalen Bearbeitung verschleiert bleibt (vergleiche dazu unten B.II.3.). Letztlich dürfte es sich um eine leere, unwirksame Klausel handeln, die in der Praxis kaum Schutz bietet.

Auch nach persönlichkeitsrechtlichen Maßstäben ist die Wirksamkeit der Einwilligung anzuzweifeln: Der AOR lässt den Umfang der geplanten Verwendung nicht hinreichend erkennen. Eine Einwilligung wäre unwirksam.

Problematischer ist aber: Unter dem Deckmantel der Zustimmungsbedürftigkeit soll die Klausel eine Reihe von Nutzungen legalisieren, die in der umfassenden Aufzählung von „üblichen Nachbearbeitungen“ beschrieben ist und die Aufbereitung der Arbeitsergebnisse im Zusammenhang mit KI-Training ermöglicht.

2. Stimmklone und synthetische Stimmen (Ziff. (ii) und (iii) Anhang 1 zu Ziff. 4)

Netflix wäre nach gesonderter Zustimmung befugt, mit Klonen der Stimmen von Sprecher:innen („digitalen Nachbildungen“) Synchronleistungen zu erbringen, die nicht beauftragt wurden – sprich nach Bedarf die Stimme der Sprecher:innen zu verwenden, um weitere Passagen zu synchronisieren. Dies gilt unabhängig davon, ob die Rolle, für die der Stimmklon genutzt wird, zum beauftragten Projekt gehört (Ziff. (ii) des Anhangs 1 zu Ziff. 4. der AOR-Vereinbarung).

Darüber hinaus könnte Netflix nach gesonderter Zustimmung nicht-menschliche („synthetische“) Stimmen nutzen, wiederum projektunabhängig und -übergreifend (Ziff. (iii) des Anhangs 1 zu Ziff. 4. der AOR-Vereinbarung).

Die Klauseln zur KI-gestützten Manipulation und Synthese von Stimmen lassen erkennen, welche Nutzungen beabsichtigt sind und von gesonderten Zustimmungen gedeckt sein sollen. Sie benennen aber nicht das Problem, wie Sprecher:innen zukünftig erkennen können, dass ihre Stimme zur Synthese unnatürlicher Stimmen verwendet wurde, und – sofern sie Anhaltspunkte dafür haben – ihre Rechte auf Auskunft gegenüber Netflix wirksam durchsetzen können. Die Nachvollziehbarkeit der Stimmverwendung in der Stimmsynthese ist für die Sprecher:innen praktisch wohl kaum zu leisten.

Detektoren für synthetische Stimmen existieren zwar – unter anderem von Unternehmen, die auf ihrer Homepage mit der Zusammenarbeit mit Netflix werben. Die Erkennung einzelner Stimmen aus einer KI-Stimme, die auf Basis einer Vielzahl an natürlichen Stimmen trainiert wurde, bleibt aber selbst dann anspruchsvoll, wenn technische Mittel wie sog. Fingerabdrücke verwendet werden. Auskunftsansprüche der Sprecher:innen gegen Netflix könnten nach der AOR-

Vereinbarung allenfalls im Schiedsverfahren geltend gemacht werden. Eine öffentlichkeitswirksame Rechtsverfolgung schneidet der AOR den Sprecher:innen ab.

3. KI-Training (Ziff. 9)

Die in der Kommunikation von Netflix hervorgehobenen Zustimmungsvorbehalte verschleiern neben den oben genannten Rechtseinräumungen auch die Zustimmung zum KI-Training und womöglich weiteren KI-bezogenen Nutzungen, die mit der AOR-Vereinbarung an separater Stelle erteilt werden soll.

Netflix verfolgt mit der Klausel ein strategisches Ziel. Im Schreiben zu den Ergebnissen des vierten Quartals 2025 vom 20.01.2026 äußert Netflix, mit dem Testen weiterer KI-Tools begonnen zu haben – unter anderem im Hinblick auf Untertitel. Verschiedene Patentanmeldungen des Unternehmens zeigen, dass Netflix eine KI-basierte Synchronisation für verschiedene Sprachräume anstrebt, durch welche Sprachen und Mimik der Charaktere automatisch einander angepasst werden können.

Der strategischen Bedeutung für Netflix steht keine Vergütung gegenüber, die das Unternehmen für die Rechte zum KI-Training an die Sprecher:innen zu zahlen bereit wäre. Netflix versucht durch die Zustimmung rechtliche Sicherheit bei der Entwicklung neuer KI-Tools zu erlangen, ohne eine Gegenleistung zu erbringen.

a. Regelungssystematik

Die in Anhang 1 geregelten Bearbeitungen und Stimmerzeugungen betreffen spezifische KI-Ausgaben. Sie stehen unter einem Zustimmungserfordernis. Ziff. 9 hingegen thematisiert nicht näher, inwieweit darüber hinaus eine KI-bezogene Wertschöpfung der Synchronstimme auf der Grundlage der AOR-Vereinbarung erfolgt. Dort wird zudem ergänzt, dass die Zustimmung nicht die „traditionellen“ KI-Technologien betreffe, die für bestimmte Funktionen programmiert seien (z.B. CGI und VFX).

Die Klausel versucht, eine möglichst weitgehende Einwilligung der Synchrosprecher:innen für die Wertschöpfung im Rahmen des KI-Trainings zu erlangen, ohne dass hierfür eine entsprechende finanzielle Kompensation angeboten wird. Hintergrund: Ohne Einwilligung behandelt die Rechtsprechung die Verwertung durch KI-Training teils sehr restriktiv (LG München I, Urteil vom 11. November 2025 – 42 O 14139/24; LG Berlin II, Urt. v. 20. August 2025 – 2 O 202/24). Das daraus resultierende wirtschaftliche Risiko wird durch eine hinter den zunächst fair anmutenden Bestimmungen des Anhangs 1 verborgene Pauschaleinwilligung in die übrige KI-bezogene Wertschöpfung aufgefangen.

b. Unwirksamkeit

Netflix meidet dabei den Begriff des KI-Trainings, wohl auch vor dem Hintergrund der laufenden Diskussionen um deren Zulässigkeit. Die „technische Optimierung, Qualitätssicherung und -verbesserung“ von KI-Systemen kann aber nichts anderes bedeuten, auch wenn die Formulierung

nahelegt, dass die Arbeitsergebnisse der Sprecher:innen in späteren Phasen des KI-Trainings genutzt werden (z.B. Validierung und Test).

Es bleibt zu klären, ob die Nutzung urheberrechtlich geschützter Arbeitsergebnisse für das Training von KI-Systemen der Einwilligung der Rechteinhaber bedarf.

Das Training vorbereitende Vervielfältigungen sind von Vervielfältigungen in den Modellen zu unterscheiden. Erstere können gesetzlich erlaubt sein. Für letztere urteilte das Landgericht München am Beispiel generativer KI-Modelle, dass diese unabhängig vom Trainingskorpus Vervielfältigungen der Trainingsdaten repräsentieren (LG München I, Urteil vom 11. November 2025 – 42 O 14139/24). Danach kann Netflix nur mit einer Einwilligung die Arbeitsergebnisse der Sprecher:innen nutzen, um generative KI-Modelle zu trainieren.

Die entsprechende Klausel bezeichnet keine klar definierte Nutzungsart. Die Begriffe „technische Optimierung, Qualitätssicherung und -verbesserung“ lassen nicht erkennen, wie Netflix die Arbeitsergebnisse verwerten will. Mangels einer klar definierten Nutzungsart ist die Einräumung unwirksam (dazu oben B.II.1.).

Die Rechteeinräumung lässt sich auch nicht durch Verweis auf den Vertragszweck retten. Bei Unklarheiten der Rechteeinräumung fragt das Recht, welchen Zweck die Parteien mit der Vereinbarung verfolgen (Kuck, GRUR 2000, 285, 287). Die für die Erfüllung des Vertragszwecks unbedingt erforderlichen Nutzungsrechte gelten als eingeräumt, alle anderen verbleiben bei den Rechteinhaber:innen (BGH GRUR 2002, 248, 251 – Spiegel-CD-ROM). Dabei geht in die Wertung auch ein, was im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte zum Zwecke derartiger Verträge vereinbart wird (BGH GRUR 1988, 300, 300 f. – Fremdenverkehrsbrochüre). Zweifel, ob ein gemeinsam verfolgter Zweck ermittelt werden kann, gehen zu Lasten des Verwerters (Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 681).

Ein gemeinsam verfolgter Vertragszweck lässt sich nicht finden. Netflix verfolgt mit der Klausel zwar ausdrücklich den „Zweck“, leistungsstarke KI-Systeme zu verbessern (Ziff. 9 der AOR-Vereinbarung). Das Unternehmen und seine Interessen werden an dieser Stelle des Vertrags ganz deutlich betont, obwohl Netflix selbst nicht Vertragspartei ist. Die Sprecher:innen hingegen verfolgen mit der AOR-Vereinbarung den Zweck, Rechte an ihren künstlerischen Leistungen gegen eine Vergütung auf die Synchronstudios zu übertragen. Dass sie zur Verbesserung von KI-Systemen beitragen wollen, geht an keiner Stelle des Vertrags hervor.

Darüber hinaus ist die Nutzung zu Zwecken des KI-Trainings in Verträgen über Synchronleistungen auch unüblich. Danach ist die Klausel sowohl aus urheber-, als auch persönlichkeitsrechtlicher Perspektive unwirksam.

Zu befürchten steht allerdings, dass sich Üblichkeit und Verkehrssitte durch vergleichbare Klauseln anderer Branchenakteure verschieben. Dann kann der Praxis der Medienunternehmen nicht mehr mit dem Verweis auf die Branchenüblichkeit begegnet werden – den Sprecher:innen wären dann auf Argumente des Treu und Glaubens verwiesen.

4. Vergütung (Ziff. 8)

Netflix fordert die Einräumung weiterer Nutzungsrechte – zur Stimmbearbeitung, -synthese und zum KI-Training –, ohne die Pauschalvergütung des bestehenden Vertrags zu erhöhen. Eine

zusätzliche Vergütung für KI-bezogene Nutzungen sieht der Vertrag nicht vor. Vielmehr erkennen die Sprecher:innen noch an, dass die Pauschalvergütung auch Nebennutzungen abgilt, etwa zum Zweck der Werbung der Filmproduktionen.

Ob Sprecher:innen eine angemessene Vergütung für zustimmungsbedürftige Nutzungen – insbesondere die Manipulation und Erzeugung von Stimmen – gegenüber Netflix durchsetzen können, ist fraglich.

Darbietende Künstler wie Synchronschaffende sind für die Einräumung von Nutzungsrechten angemessen zu vergüten, §§ 79, 32 UrhG. Die angemessene Vergütung bestimmt sich nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten. Jede Nutzung ist vergütungspflichtig – das stellte schon das Reichsgericht fest und ist ständige Rechtsprechung (RGZ 118, 282, 285 ff. – Musikantenmädel; RGZ 123, 312, 317 – Wilhelm Busch). Gesetzlich klargestellt wurde jüngst auch, dass Dauer und Ausmaß der Nutzung entscheidende Maßstäbe für die Angemessenheit der Vergütung sind, § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG.

Netflix lässt sich durch die AOR-Vereinbarung nicht nur weitere Nutzungsrechte einräumen. Darüber hinaus erhält das Produktionsunternehmen KI-bezogene Rechte zur Bearbeitung und zum Training, von denen es mindestens 50 Jahre profitiert – für die gesamte Dauer, in der die Darbietungen der Sprecher:innen rechtlich geschützt sind.

Das KI-Training mit den Arbeitsergebnissen bringt zudem deren Nutzung in ungeahntem Umfang mit sich.

Sprecher:innen sind daher zusätzlich zu vergüten – für die mit der AOR-Vereinbarung eingeräumten Nutzungsrechte ebenso wie bei einer zukünftigen Zustimmung für die digitale Bearbeitung und Erzeugung von Stimmen. Ihren Vergütungsanspruch könnten die Sprecher:innen gesetzlich gegenüber Netflix durchsetzen. Dem steht augenscheinlich die Schiedsvereinbarung entgegen (Anhang 3 zu Ziff. 18 der AOR-Vereinbarung). Netflix sieht vor, dass die Sprecher:innen die vom BFFS verhandelten Gemeinsamen Vergütungsregeln vertraglich akzeptieren und damit ein bestimmtes Vergütungsniveau als angemessen akzeptieren und auf Auskunftsansprüche verzichten.

5. Einbindung der interessenfremden GVR-Synchron

Netflix verlangt von den Sprecher:innen, die Geltung der Gemeinsamen Vergütungsregel (GVR-Synchron) anzuerkennen, die zwischen Netflix und dem BFFS, ver.di und der Berufsvereinigung Filmton e.V. geschlossen wurde – nicht mit dem VDS. Die GVR-Synchron regelt die Höhe der angemessenen Vergütung und beschränkt zugleich bestehende Auskunftsansprüche: Die Sprecher:innen sollen ihre Vergütung mit den übermittelten Abrechnungsunterlagen als erfüllt anerkennen (Ziff. 15 AOR-Vereinbarung). Die Verbände sind gehalten, Auskunftsansprüche einzelner Sprecher:innen nicht zu unterstützen (K.4 der GVR-Synchron).

Der Befund wiegt schwerer, als die bloße Fremdverhandlung vermuten lässt. Die GVR-Ergänzungsvereinbarung zur KI-Nutzung, die der BFFS mit Netflix abgeschlossen hat, enthält in K 3 a v. dieselbe Generalklausel, die Ziff. 9 Abs. 2 der AOR-Vereinbarung den Synchronschaffenden auferlegt: die pauschale Erteilung aller „erforderlichen“ Zustimmungen für die KI-Verwertung. Die Intransparenz dieser Klausel, ihre Eignung, die Zustimmungsvorbehalte in K 3 a ii und iii

auszuhöhlen, und ihre Unwirksamkeit nach § 307 Abs. 1 S. 2 BGB (dazu unten D.III.) wurden bei der Verhandlung verkannt. Gemeinsame Vergütungsregeln sollen die strukturelle Benachteiligung der Urheber gegenüber den Verwertern beseitigen (RegE UrhVG 2002 – BT-Drs. 14/7564, S. 5 i. V. m. BT-Drs. 14/6433, S. 16). Die Anerkennung der GVR-Synchron verfestigt diese Position eher, als dass sie ihr entgegenwirkt.

Schwer wiegt: Die GVR-Synchron können die angemessene Vergütung auch gegenüber Sprecher:innen indizieren, die bei den Vertragsverhandlungen nicht vertreten waren. Diese zweifelhafte Auffassung hält sich jedenfalls in der Literatur (vgl. Schricker, Quellen des Urheberrechts, S. 21; Ch. Berger, UrhVR Rn. 145; Jacobs NJW 2002, 1905, 1909). Die Rechtsprechung hat sich dazu noch nicht verhalten – weder zu der Frage, ob GVR für Personen gelten, die bei deren Verhandlung nicht vertreten waren, noch dazu, ob von interessensfremden Verbänden verhandelte GVR die Vergütung für andere Personen regeln können. Dieser gerichtlichen Klärung versucht Netflix vorzugreifen, indem das Unternehmen diese Frage mit der AOR-Vereinbarung zu umgehen sucht: Auch die vom VDS repräsentierten Sprecher:innen sollen an die Vergütungsregeln gebunden werden.

Die AOR-Vereinbarung schafft eine unmittelbare vertragliche Bindung an Vergütungsregeln, die ein verbandsfremder Dritter ausgehandelt hat – ein Dritter, der die in den Regeln angelegte Problematik offenkundig selbst nicht überblickt hat. Die Konstruktion schneidet jede Diskussion über die Reichweite der GVR-Synchron gegenüber Nichtmitgliedern ab und legt die Sprecher:innen zugleich auf die dort vereinbarten Auskunftsrestriktionen fest.

Vor diesem Hintergrund liegt in der Einbeziehung einer vom BFFS – nicht vom VDS – geschlossenen GVR in Formularverträge der VDS-Mitglieder ein objektiv so ungewöhnlicher Umstand, dass die Sprecher:innen nicht mit der Klausel zu rechnen brauchten (BGH NJW 1987, 1885). Sie ist überraschend und unwirksam (§ 305c Abs. 1 BGB). Gleches gilt für den formularvertraglich erklärten Verzicht auf Auskunftsansprüche (dazu unten D.IV.).

III. Rechtsverfolgungsdefizit

Die Kombination aus einer Schiedsgerichtsklausel (Anhang 3) mit Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs und weitreichenden, widersprüchlichen Verzichtserklärungen führt für Synchrosprecher:innen zu einem erheblichen Rechtsverfolgungsdefizit. In Ziffer 10 verpflichten sich die Sprecher:innen, Urheberpersönlichkeitsrechte nicht geltend zu machen, während ihnen dies nach Ziffer 4 in einer branchenüblichen Art und Weise, welche die Verwertung der Version nicht beeinträchtigt und nach Ziffer 14 für unverzichtbare Urheberrechtsverletzungen unbenommen bleibt. In Ziffer 15 erklären sie darüber hinaus einen Verzicht auf Auskunftsansprüche nach §§ 32d und 32e UrhG.

Der AOR verlagert die Durchsetzung urheber- und persönlichkeitsrechtlicher Ansprüche in ein kosten- und risikointensives Schiedsverfahren, das typischerweise mit hohen Zugangshürden, eingeschränkter Transparenz und fehlender Präzedenzwirkung verbunden ist. Gerade angesichts der strukturell unterlegenen Verhandlungsposition einzelner Sprecher:innen und der ungeklärten Rechtslage im Bereich KI-bezogener Nutzungen besteht die Gefahr, dass bestehende Rechte faktisch nicht mehr effektiv durchgesetzt werden können. So erscheint es ausgeschlossen, dass Synchrosprecher:innen ohne entsprechende Auskunftsverpflichtungen der Verwerter eine

rechtswidrige Stimmnutzung zur Erzeugung synthetischer Stimmen erkennen können. Das in Anhang 1 zugestandene Zustimmungserfordernis wird so ad absurdum geführt.

IV. Gesamtschau

Netflix sucht, sich über die AOR-Vereinbarung umfangreiche Rechte zur Nutzung der Synchronaufnahmen zum KI-Training einräumen zu lassen. Die nur nach gesonderter Zustimmung eingeräumten Rechte zur Bearbeitung und Synthese von Stimmen entpuppen sich als angebliches Zugeständnis, das praktisch kaum Wert hat. Vielmehr stellt die AOR-Vereinbarung klar, dass weitgehende Bearbeitung durch Netflix möglich sein soll. Für Sprecher:innen ist nicht nachvollziehbar, ob ihre Stimmen für die Stimmsynthese verwendet wurden. Dazu werden sie für die Einräumung der zusätzlichen Nutzungsrechte nicht vergütet – und auch bei Erteilung gesonderter Zustimmungen kaum eine angemessene Vergütung verhandeln können. Ferner sollen sich die Sprecher:innen vertraglich an die GVR-Synchron binden und akzeptieren, dass ihre Auskunftsansprüche und Rechtsverfolgungsmöglichkeiten gegenüber Netflix eingeschränkt werden – obwohl sie bei den Vertragsverhandlungen nicht repräsentiert waren.

Netflix sucht damit, sich die Grundlagen für die Entwicklung ihres Geschäfts zu sichern, ohne die Sprecher:innen angemessen zu entlohen. Vielmehr sollen sie Regelungen akzeptieren, die ihre Rechte weiter beschränken.

C. Datenschutzrechtliche Bewertung

Die AOR-Vereinbarung wirft datenschutzrechtliche Fragen auf, die über den Regelungsgehalt des Anhang 2 (Data Privacy Consent) hinausreichen. Die Vereinbarung erfasst Stimmaufnahmen, biometrische Merkmale und deren Nutzung in KI-Systemen.

I. Personenbezogene Daten und besondere Kategorien

1. Stimme als personenbezogenes Datum

Die Stimme der Synchronschaffenden ist ein personenbezogenes Datum im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Sie ermöglicht die Identifizierung einer natürlichen Person – unmittelbar durch Wiedererkennung, mittelbar durch technische Analyse (Stimmpfifierung, Sprecherverifikation). Daran ändert auch die Einbettung in eine Synchronfassung nichts: Solange die Stimme einer identifizierbaren Person zugeordnet werden kann – und genau das ist bei Synchronschaffenden gewollt –, bleibt der Personenbezug erhalten.

2. Biometrische Daten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO) und Erfordernis einer Einwilligung

Die Stimmaufnahmen sind bei KI-gestützter Verarbeitung jedenfalls dann als biometrische Daten nach Art. 4 Nr. 14, Art. 9 Abs. 1 DSGVO zu qualifizieren, wenn ein KI-Modell trainiert wird, um die Stimme einzelner Sprecher:innen nachzubilden, oder wenn ein solches Modell Ausgaben erzeugt, die eine identifizierbare Stimme reproduzieren. Sprachdaten stellen per se biometrische personenbezogene Daten dar (EDSA-Leitlinien 02/2021 zu Virtual Voice Assistants, Rn. 31).

Werden diese Daten gerade dazu verarbeitet, einzelne Sprecher:innen – bzw. Charaktere, denen sie ihre Stimme verleihen – zu identifizieren, handelt es sich um biometrische Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 14, Art. 9 Abs. 1 DSGVO.

Jedes andere Verständnis wäre mit der Rechtsprechung des EuGH unvereinbar. Der Gerichtshof wendet Art. 9 Abs. 1 DSGVO konsequent dann an, wenn eine gedankliche Kombination möglich ist, die einen Rückschluss auf die betroffene Person zulässt; nur so ist das von der DSGVO angestrebte hohe Schutzniveau zu erreichen (EuGH, Urt. v. 1.8.2022, Rs. C-184/20 – OT, Rn. 122 ff.; vgl. auch EuGH, Urt. v. 4.10.2024, Rs. C-21/23 – Lindenapotheke, Rn. 67 ff.).

Art. 9 Abs. 1 DSGVO gilt daher sowohl für das Training von KI-Modellen auf Grundlage von Stimmaufnahmen nach Ziffer 9 Abs. 2 als auch für sämtliche KI-generierten Ausgaben nach Anhang 1 (ii). Der EuGH verlangt – wie in der Rechtssache Krankenversicherung Nordrhein klargestellt – kumulativ eine Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO und eine Ausnahme nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO (EuGH, Urt. v. 21.12.2023, Rs. C-667/21 – Krankenversicherung Nordrhein, Rn. 71 ff.). Praktisch kommt nur die ausdrückliche Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO in Betracht. Für „synthetische Stimmen“ nach Anhang 1 (iii) gilt dies jedenfalls, soweit einzelne Sprecher:innen in der KI-Ausgabe identifizierbar sind.

II. Mängel der Einwilligung (Anhang 2 Ziff. 7)

1. Bestimmtheit und Informiertheit der Einwilligung

Anhang 2 enthält eine datenschutzrechtliche Einwilligung, die deklaratorisch als „ausdrücklich, freiwillig und informiert“ gelten soll. Sie erstreckt sich auf Merkmale wie Name, Geburtsdatum, Adresse und Telefonnummer sowie auf **Stimme** und **Bildnis** und nennt als Zweck die „Verwertung, Vermarktung, Öffentlichkeitsarbeit, Promotion und/oder Werbung der Arbeitsergebnisse sowie der Version/des Projekts, wie in der AOR-Vereinbarung festgelegt“. Welche Reichweite die Einwilligung damit tatsächlich hat, legt das Formular selbst nicht hinreichend offen.

Der EuGH verlangt, dass der Betroffene „in voller Kenntnis der Sachlage“ einwilligt (EuGH, Urt. v. 1.10.2019, Rs. C-673/17 – Planet49, Rn. 74; Urt. v. 11.11.2020, Rs. C-61/19 – Orange Romania, Rn. 40). Die Einwilligung muss sich „für den konkreten Fall“ gerade auf die betreffende Verarbeitung beziehen; sie kann nicht aus einer Willensbekundung mit anderem Gegenstand abgeleitet werden (EuGH, Urt. v. 11.11.2020, Rs. C-61/19 – Orange Romania, Rn. 38 unter Verweis auf EuGH, Urt. v. 1.10.2019, Rs. C-673/17 – Planet49, Rn. 58). Befiehlt die schriftliche Erklärung noch andere Sachverhalte, muss das Ersuchen um Einwilligung von diesen klar zu unterscheiden sein und in verständlicher, leicht zugänglicher Form in klarer und einfacher Sprache erfolgen (EuGH, Urt. v. 11.11.2020, Rs. C-61/19 – Orange Romania, Rn. 39).

Anhang 2 benennt weder das KI-Training nach Ziffer 9 Abs. 2 noch die synthetische Nachbildung nach Anhang 1 (ii) und (iii) als eigenständige Verarbeitungszwecke. Die Einwilligung wird aus der allgemeinen Zweckbeschreibung – „Verwertung, Vermarktung, Öffentlichkeitsarbeit, Promotion und/oder Werbung ...“ – abgeleitet, nicht aus einer auf die KI-gestützte Verarbeitung bezogenen Willensbekundung. Die konkreten Verarbeitungszwecke ergeben sich erst aus der Lektüre weiterer Vertragsdokumente. Eine solche Verweiskonstruktion genügt dem Gebot der

verständlichen und leicht zugänglichen Form nicht (vgl. EuGH, Urt. v. 11.11.2020, Rs. C-61/19 – Orange Romania, Rn. 39). Ein Verweis auf anderweitige – komplexe – Vertragsklauseln genügt dem Bestimmtheitserfordernis des Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO nicht.

Anhang 2 informiert ferner darüber, dass personenbezogene Daten in die USA und Länder außerhalb der EU/des EWR übertragen und durch Standardvertragsklauseln geschützt werden. Welche Länder konkret gemeint sind, bleibt offen. Art. 13 Abs. 1 lit. f DSGVO spricht von einer Übermittlung „an ein Drittland“ und verlangt damit die Nennung des konkreten Zielstaats; darüber hinaus muss der Verantwortliche angeben, welche geeigneten Garantien nach Art. 46 DSGVO er einsetzt (Dix, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, Art. 13 DSGVO Rn. 13). Eine pauschale Verweisung auf „Standardvertragsklauseln“ ohne Angabe der Empfängerländer genügt dem nicht.

Die Einwilligung verstößt gegen den Transparenzgrundsatz des Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO und gegen die Anforderungen an eine informierte Einwilligung nach Art. 4 Nr. 11 DSGVO.

2. Freiwilligkeit

Auch die Freiwilligkeit der Einwilligung (Art. 4 Nr. 11, Art. 7 Abs. 4 DSGVO) ist zweifelhaft. Synchronschaffende können die AOR-Vereinbarung nur als Ganzes unterzeichnen oder ablehnen. Wer die datenschutzrechtliche Einwilligung verweigert, erhält keinen Auftrag. Erwägungsgrund 43 der DSGVO stellt klar: Eine Einwilligung gilt nicht als freiwillig, wenn die Vertragserfüllung von einer Einwilligung in eine Verarbeitung abhängt, die für die Erfüllung nicht erforderlich ist. Der EuGH hat diese Anforderungen in der Rechtssache Meta Platforms geschärft: Bei einem klaren Ungleichgewicht zwischen den Parteien muss der Verantwortliche eine gleichwertige Alternative anbieten, die ohne die einwilligungsbedürftige Verarbeitung auskommt; die Betroffenen müssen die Einwilligung in einzelne Verarbeitungen verweigern können, ohne vom Vertrag insgesamt ausgeschlossen zu werden (EuGH, Urt. v. 4.7.2023, Rs. C-252/21 – Meta Platforms, Rn. 148 ff.).

Netflix gehört zu den größten Auftraggebern im deutschen Synchronmarkt. Sprecher:innen sind auf solche Aufträge angewiesen; der Markt bietet keine hinreichenden Ausweichmöglichkeiten. Eine gleichwertige Alternative – Synchronarbeit ohne KI-Ermächtigung – bietet die Vereinbarung nicht an. Vielmehr koppelt sie die Einwilligung an den Vertragsschluss: Ziffer 9 enthält eine pauschale KI-Ermächtigung als Teil des Hauptvertrags; Anhang 2 die Datenschutzeinwilligung. Ziffer 10 verlangt darüber hinaus einen weitreichenden Verzicht auf urheberrechtliche Kündigungs- und Unterlassungsrechte. Synchronschaffende unterschreiben alles oder nichts. Das vertragliche Gesamtkonzept entzieht ihnen systematisch Kontrollmöglichkeiten und bestätigt das strukturelle Ungleichgewicht.

Die KI-gestützte Verarbeitung von Stimmaufnahmen gehört nicht zur Kernleistung des Synchronisationsauftrags. Ziffer 9bettet diese Verarbeitung zwar vertraglich ein und erweckt so den Eindruck, sie sei Teil des geschuldeten Hauptgegenstands. Auf Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO ließe sich die Verarbeitung dennoch nicht stützen: Der Verantwortliche kann den Vertragsgegenstand nicht einseitig so zuschneiden, dass eine objektiv nicht erforderliche Verarbeitung als vertraglich notwendig erscheint (vgl. EuGH, Urt. v. 4.7.2023, Rs. C-252/21 – Meta Platforms, Rn. 98 ff.; Urt. v. 9.1.2025, Rs. C-394/23 – Mousse, Rn. 33 ff.). Bei biometrischen Stimmerkmalen wiegt der Befund noch schwerer: Art. 9 Abs. 2 DSGVO kennt keinen Erlaubnistatbestand der

Vertragserforderlichkeit. Die vertragliche Einbettung in Ziffer 9 und die flankierende Einwilligung in Anhang 2 laufen damit auf eine Umgehung hinaus: Die Vertragsgestaltung schafft eine Erforderlichkeit, die objektiv nicht besteht, und die Einwilligung legitimiert eine Verarbeitung, in die Synchronschaffende mangels Alternative nicht frei einwilligen können. Die Einwilligung ist daher nicht freiwillig nach Art. 4 Nr. 11 DSGVO und unwirksam.

3. Täuschung über die Reichweite des Widerrufsrechts

Art. 7 Abs. 3 DSGVO gewährleistet das jederzeitige Widerrufsrecht. Anhang 2 weist auf dieses Recht hin. Die Widerrufsbelehrung vermittelt dem Betroffenen den Eindruck, er könne seine Einwilligung jederzeit widerrufen und damit die Verarbeitung seiner Daten beenden. Diese Belehrung ist in zweifacher Hinsicht irreführend.

a. Wählbare Rechtsgrundlage

Nicht alle Verarbeitungen, in die Sprecher:innen einwilligen, bedürften einer Einwilligung. Die Aufnahme und Wiedergabe der Stimme als Arbeitsergebnis, die Nennung im Abspann und die Abrechnung sind zur Vertragserfüllung erforderlich und ließen sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO stützen. Netflix könnte diese Verarbeitungen auch ohne Einwilligung vornehmen. Der Betroffene erfährt davon nichts. Er willigt in alles ein und glaubt, er könne alles widerrufen. Nach einem Widerruf könnte Netflix die Kernverarbeitungen auf Vertragserfüllung stützen – sie liefern weiter. Der EDSA qualifiziert diese Praxis als ein „**in höchstem Maß missbräuchliches Verhalten**“: Wer eine Einwilligung einholt, obwohl er die Verarbeitung auch auf Vertragserfüllung stützen könnte, täuscht den Betroffenen über seine tatsächliche Kontrollmöglichkeit (EDSA, Leitlinien 05/2020, Rn. 122).

b. Technische Irreversibilität

Der bereits beschriebene Verzicht auf die Geltendmachung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Ansprüche nach Ziffer 10 betrifft das datenschutzrechtliche Widerrufsrecht nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO zwar nicht unmittelbar. Er ist aber geeignet, bei den Betroffenen den Eindruck einer umfassenden Bindung zu erzeugen, die ihnen jede Kontrollmöglichkeit über die Verwertung ihrer Stimme entzieht. Diese Verunsicherung untergräbt die praktische Wirksamkeit des Widerrufsrechts.

Unabhängig davon läuft ein Widerruf bei KI-gestützter Verarbeitung auch technisch ins Leere. Wenn die Arbeitsergebnisse bereits in ein KI-System eingeflossen und zu Modellparametern verarbeitet worden sind, ist jedenfalls zweifelhaft, ob ein Widerruf überhaupt technisch umsetzbar ist. Die Löschung von Trainingsdaten aus einem trainierten neuronalen Netz ist nach dem Stand der Technik allenfalls approximativ möglich. Die Trainingsdaten gehen als partielle Memorisierung in die Modellgewichte ein; bestehende Löschverfahren konvergieren nicht zu einer vollständigen Tilgung einzelner Datenbeiträge. Verfahren des sogenannten „Machine Unlearning“ sind unvollkommen und reversibel. Selbst nach erfolgtem Unlearning lassen sich die gelöschten Inhalte durch Fine-Tuning – auch auf sachfremden Daten – wiederherstellen (Yuan/Zhao/Li/Pasikhani/Gope/Sikdar, Towards Irreversible Machine Unlearning,

arXiv:2512.03564, 2025; Gao/Pang/Du/Hu/Deng/Lin, Meta-Unlearning on Diffusion Models, arXiv:2410.12777, 2024). Für Stimmmodelle zeigt die Forschung, dass Löschversuche die Stimminformation nicht vollständig beseitigen; die Sprecheridentität bleibt in strukturierten Repräsentationen des Modells kodiert und lässt sich mit geringem Aufwand rekonstruieren (Kim/Kim/Kim/Ko/Park, Do Not Mimic My Voice, ICML 2025; Lee/Shin/Lee, Erasing Your Voice Before It's Heard, arXiv:2601.20481, 2026).

Der EDPB hat betont, dass einzelfallabhängig zu beurteilen ist, ob personenbezogene Daten in Modellgewichten enthalten sind (EDSA, Stellungnahme 28/2024, Rn. 29). Bei Stimmmodellen, die auf die Reproduktion individueller Stimmen abzielen, ist davon auszugehen, dass die personenbezogenen Daten im Modell enthalten bleiben. Die faktische Irreversibilität höhlt das Widerrufsrecht aus.

D. AGB-rechtliche Bewertung

Die AOR-Vereinbarung unterliegt der AGB-Kontrolle nach §§ 305 ff. BGB.

I. Prüfungsmaßstab und Grenzen der Inhaltskontrolle

Die AOR-Vereinbarung ist ein vorformuliertes Vertragswerk, das Netflix über Synchronstudios an eine Vielzahl von Synchronschaffenden heranträgt, ohne Raum für individuelle Aushandlung zu lassen (§ 305 Abs. 1 S. 1 BGB). Die Inhaltskontrolle nach § 307 BGB greift unabhängig davon, ob die Synchronschaffenden als Verbraucher oder als Unternehmer einzuordnen sind; die §§ 308, 309 BGB entfalten im unternehmerischen Verkehr Indizwirkung (BGH, Urt. v. 19.9.2007 – VIII ZR 141/06, Rn. 12 – Gleichschritt).

Die Kontrolle stößt bei urheberrechtlichen Nutzungsverträgen allerdings auf eine dogmatische Grenze. Die Einräumung von Nutzungsrechten gehört nach der Rechtsprechung des BGH zum Kernbereich privatautonomer Vertragsgestaltung und entzieht sich der Inhaltskontrolle. Die Zweckübertragungslehre (§ 31 Abs. 5 UrhG) fungiert nicht als gesetzliches Leitbild im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB, sondern als Auslegungsregel (BGH, Urt. v. 18.2.1982, I ZR 81/80, GRUR 1984, 45 – Honorarbedingungen Sendevertrag; BGH, Urt. v. 31.5.2012 – I ZR 73/10, Rn. 15 ff. – Honorarbedingungen Freie Journalisten; BGH, Urt. v. 17.10.2013 – I ZR 41/12, Rn. 11 ff. – Rechteeinräumung Synchronsprecher). Vergütungsregelungen, Verzichtsklauseln und Auskunftsbeschränkungen prüft der BGH dagegen am Maßstab des § 307 Abs. 1 S. 1 und 2 BGB. Vergütungsklauseln sind unangemessen, wenn sie den gesetzlichen Vergütungsanspruch aus § 32 UrhG untergraben (BGH, Urt. v. 31.5.2012 – I ZR 73/10, Rn. 21 – Honorarbedingungen Freie Journalisten). Das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB bindet auch Klauseln im Kernbereich der Leistungsbeschreibung (BGH, Urt. v. 31.5.2012 – I ZR 73/10, Rn. 34 ff. – Honorarbedingungen Freie Journalisten).

Die AOR-Vereinbarung enthält Klauseln beider Kategorien. Die weite Rechteeinräumung in Ziff. 9 mag dem Kernbereich zuzuordnen sein. Ziff. 10 (Verzicht auf Kündigungs- und Unterlassungsrechte), Ziff. 14 (Ausschluss des einstweiligen Rechtsschutzes), Ziff. 15 (Verzicht auf Auskunftsansprüche) und Ziff. 8 (Pauschalabgeltung) sind Nebenbestimmungen.

II. Intransparenz der KI-Ermächtigung (Ziff. 9 Abs. 2)

Die in B.II.3. analysierte Generalklausel in Ziff. 9 Abs. 2 steht in einem Spannungsverhältnis zu den Zustimmungsvorbehalten in Anhang 1 und kann diese aushöhlen (dazu oben B.II.1. und B.II.2.). Hier greift das Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB): Welche Zustimmungen „erforderlich“ sind, bestimmt nach dem Wortlaut allein Netflix. Die Synchronschaffenden können weder den Umfang der Ermächtigung noch die erfassten Nutzungsarten überblicken. Die Klausel ist unwirksam.

III. Verzicht auf Rechtsschutzmittel (Ziff. 10, 14)

Die in B.III. dargestellten Verzichtsklauseln berühren nicht die Rechteeinräumung, sondern die prozessuale und materiell-rechtliche Position der Synchronschaffenden. Die Rückrufrechte nach §§ 79 Abs. 2a, 41, 42 UrhG und der einstweilige Rechtsschutz nach §§ 935, 940 ZPO sowie der anwendbaren unionsrechtlichen Vorschriften bilden gesetzliche Leitbilder, an denen sich die Klauseln messen lassen müssen. Ein formularmäßiger Verzicht entzieht den Synchronschaffenden die Mittel, die Gesetz und Prozessrecht ihnen gewähren, und benachteiligt sie unangemessen (§ 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB). Die nachgeschobene Nichtausübungspflicht in Ziff. 10 verschärft den Befund: Sie versucht, die Rechtsfolge der Unwirksamkeit zu umgehen, indem sie Sprecher:innen verpflichtet, ihre Rechte nicht geltend zu machen. Damit perpetuiert sie die Unwirksamkeit der Verzichtsklauseln.

IV. Verzicht auf Auskunftsansprüche (Ziff. 15)

Ziff. 15 enthält einen „unwiderruflichen und unbefristeten Verzicht auf Auskunftsansprüche gemäß §§ 32d und 32e UrhG gegenüber dem Studio“. Der Gesetzgeber hat beide Ansprüche für unverzichtbar erklärt (§ 32d Abs. 3 S. 1, § 32e Abs. 3 UrhG); der BGH hat ihre Bedeutung jüngst unterstrichen (BGH, Urt. v. 18.6.2025 – I ZR 82/24 – Portraitfoto). Ein formularmäßiger Verzicht weicht von dem gesetzlichen Leitbild ab (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB) und täuscht die Synchronschaffenden über den Bestand ihrer Rechte (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB). Ziff. 15 ist unwirksam.

V. Vergütung (Ziff. 8)

Ziff. 8 bestimmt, dass die einmalige Pauschalzahlung sämtliche Rechte abgilt – einschließlich der KI-bezogenen Nutzungen nach Ziff. 9 und Anhang 1. Der BGH misst Vergütungsklauseln am Beteiligungsgrundsatz des § 32 UrhG (BGH, Urt. v. 31.5.2012 – I ZR 73/10, Rn. 21 – Honorarbedingungen Freie Journalisten). Das OLG Hamburg hat formularmäßige Buy-out-Klauseln als unangemessen bewertet, soweit sie ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Tragweite der einzelnen Nutzungen eine einmalige Pauschalvergütung vorsehen (OLG Hamburg, Urt. v. 1.6.2011 – 5 U 113/09). Der AOR räumt Rechte für die gesamte Schutzdauer ein (mindestens 50 Jahre nach § 82 UrhG) und erfasst Nutzungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses weder etabliert noch in ihrem wirtschaftlichen Umfang absehbar sind. Ziff. 8 benachteiligt die

Synchronschaffenden unangemessen (§ 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB) und ist deswegen unwirksam.

VI. Gesamtschau

Die AOR-Vereinbarung verbindet eine intransparente Generalklausel (Ziff. 9 Abs. 2), pauschale Rechtsverzichte (Ziff. 10, 14), den formularmäßigen Ausschluss unverzichtbarer Auskunftsansprüche (Ziff. 15) und eine undifferenzierte Pauschalvergütung (Ziff. 8) zu einem Klauselwerk, das die Rechte der Synchronschaffenden systematisch beschneidet. Die Kernbereichsrechtsprechung des BGH entzieht die weite Rechteeinräumung in Ziff. 9 zwar möglicherweise einer Inhaltskontrolle im engeren Sinne. Die flankierenden Nebenbestimmungen – Verzichtsklauseln, Auskunftsaußschlüsse, Vergütungsregelungen – halten der Prüfung am Maßstab des § 307 BGB gleichwohl nicht stand. Die Kontrolle greift dort, wo Netflix über die bloße Rechteeinräumung hinausgeht und den Synchronschaffenden die Mittel entzieht, den Wert und die Verwendung ihrer Leistungen zu überblicken und ihre Rechte durchzusetzen.

Die Unwirksamkeit der einzelnen Klauseln lässt die AOR-Vereinbarung im Übrigen bestehen (§ 306 Abs. 1 BGB). Die unwirksamen Klauseln werden durch die gesetzlichen Vorschriften ersetzt (§ 306 Abs. 2 BGB). Die Synchronschaffenden behalten ihre Auskunftsansprüche nach §§ 32d, 32e UrhG, ihre Kündigungs- und Unterlassungsrechte sowie den Zugang zum einstweiligen Rechtsschutz.

E. Kartellrechtlicher Ausblick

Ob die Vertragsgestaltung darüber hinaus kartellrechtliche Fragen aufwirft, verdient einen gesonderten Blick – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der im Dezember 2025 angekündigten Übernahme von Warner Bros. Discovery durch Netflix (Gesamtunternehmenswert: 82,7 Mrd. USD). Das US-Justizministerium hat im Januar 2026 eine vertiefte kartellrechtliche Prüfung eingeleitet; eine Prüfung durch die Europäische Kommission im Rahmen der EU-Fusionskontrolle steht bevor. Vor dem Kartellunterausschuss des US-Senats meldeten im Februar 2026 Vertreter der Directors Guild of America, der Writers Guild of America und der Producers Guild of America Bedenken gegen die Marktkonzentration an. Die WGA warnte, jede Übernahme von Warner Bros. durch einen Konkurrenten werde „Beschäftigte, Verbraucher und den Wettbewerb in der Medienbranche schädigen“.

Die Übernahme verschärft die Marktstruktur im deutschen Synchronmarkt. Netflix ist bereits heute einer der größten Auftraggeber für deutschsprachige Synchronfassungen. Warner Bros. Discovery betreibt mit Warner Bros. International Dubbing & Subtitling eine eigene Lokalisierungsinfrastruktur. Nach der Übernahme kontrollierte Netflix nicht nur die nachfragestärkste Streaming-Plattform, sondern auch Produktionskapazitäten auf der Auftraggeberseite. Gleichzeitig hat sich die Angebotsseite konsolidiert: Iyuno (hervorgegangen aus BTI Studios, Berliner Synchron und Scalamedia) und die Dubbing Brothers-Gruppe (mit FFS Film- & Fernseh-Synchron und Interopa) beherrschen den deutschen Markt. Die Synchronschaffenden stehen einer zunehmend konzentrierten Nachfragerseite gegenüber, deren Marktposition sich durch die Übernahme weiter verfestigen würde.

Die vertragliche Struktur der AOR-Vereinbarung spiegelt dieses Ungleichgewicht: Netflix formuliert den Vertrag, das Studio stellt ihn, die Synchronschaffenden unterschreiben ohne Verhandlungsspielraum. § 20 Abs. 1 GWB verbietet Unternehmen mit relativer Marktmacht, abhängige Unternehmen unbillig zu behindern. Synchronschaffende sind als freiberufliche Dienstleister auf Aufträge der großen Streaming-Plattformen angewiesen; zumutbare Ausweichmöglichkeiten fehlen. Netflix hat im Streit um die AOR-Vereinbarung angekündigt, im Zweifel auf deutsche Synchronfassungen zugunsten bloßer Untertitel zu verzichten – eine Drohung, die den Druck auf die Synchronschaffenden verdeutlicht. Die „Friss-oder-Stirb“-Dynamik des AOR, die KI-Klauseln ohne Vergütung und ohne Verhandlungsspielraum auferlegt, könnte sich als unbillige Behinderung im Sinne des § 20 Abs. 1 GWB erweisen. Eine abschließende kartellrechtliche Würdigung setzt eine Marktanalyse voraus, die den Rahmen dieses Gutachtens überschreitet. Die dargelegten Befunde legen jedoch nahe, dass die AOR-Vereinbarung auch eine kartellrechtliche Dimension hat, die gesondert zu prüfen wäre.

F. Gründe, von einer Unterzeichnung der AOR-Vereinbarung abzusehen

Dieses Gutachten kommt an zahlreichen Stellen zu dem Ergebnis, dass zentrale Klauseln der AOR-Vereinbarung unwirksam oder rechtswidrig sind. Die urheberrechtliche Rechteeinräumung zum KI-Training (Ziff. 9 Abs. 2) ist mangels bestimmter Nutzungsart unwirksam. Die datenschutzrechtliche Einwilligung (Anhang 2) genügt den Anforderungen der DSGVO weder an Bestimmtheit noch an Freiwilligkeit. Die Verzichtsklauseln (Ziff. 10, 14, 15) und die Pauschalvergütung (Ziff. 8) halten einer AGB-Kontrolle nicht stand.

Aus diesen Befunden folgt nicht, dass eine Unterzeichnung risikolos wäre. Das Gegenteil ist der Fall. Die Unwirksamkeit einer Vertragsklausel bleibt folgenlos, solange sich niemand auf sie beruft. Netflix wird den Vertrag so anwenden, wie er unterzeichnet wurde – Stimmdaten in KI-Systeme einspeisen, Auskunftsansprüche unter Verweis auf Ziff. 15 zurückweisen und Sprecher:innen auf das Schiedsverfahren verweisen. Solange kein Gericht die Unwirksamkeit feststellt, bestimmen Marktmacht und der Vertragswortlaut die Praxis.

Wer den AOR unterzeichnet und sich später auf die Unwirksamkeit berufen will, muss diesen Weg individuell beschreiten – auf eigene Kosten, auf eigenes Prozessrisiko, gegen einen der finanzstärksten Medienkonzerne der Welt. Dass ein Gericht die Unwirksamkeit am Ende auch tatsächlich feststellt, ist nicht garantiert. Konkrete Rechtsprechung speziell zu KI-Klauseln in Verträgen über Synchronleistungen fehlt. Wer klagt, trägt das volle Prozessrisiko und begibt sich in einen Prozess mit offenem Ausgang.

Erhebt Netflix die Schiedseinrede, muss das staatliche Gericht die Klage als unzulässig abweisen, sofern es die Schiedsvereinbarung nicht für nichtig, unwirksam oder undurchführbar hält (§ 1032 Abs. 1 ZPO). Die Sprecher:innen müssten also zunächst die Unwirksamkeit der Schiedsklausel selbst darlegen – bevor ein Gericht die übrigen Klauseln inhaltlich prüft. Auch eine richtige Schiedsklausel hindert Netflix nicht daran, ein Schiedsverfahren einzuleiten und die Sprecher:innen in ein kosten- und zeitintensives Verfahren zu zwingen; die Nichtigkeit muss erst im Verfahren selbst festgestellt werden (§ 1040 ZPO).

Hinzu kommt: Das KI-Training mit Stimmdaten ist nach dem Stand der Technik irreversibel. Ein späterer Widerruf beseitigt nicht, was bereits in die Modellgewichte eingeflossen ist. Wer

unterzeichnet, riskiert daher nicht nur einen langwierigen und kostspieligen Rechtsstreit mit ungewissem Ausgang, sondern auch einen Schaden, der sich selbst bei gerichtlichem Erfolg nicht mehr rückgängig machen lässt.

Es gibt daher sehr gute Gründe für Sprecher:innen, die AOR-Vereinbarung in ihrer gegenwärtigen Fassung nicht zu unterzeichnen.

G. Fazit

Patent und Vertrag zusammengelesen ergeben ein kohärentes Programm. Die WO 2025/144759 schafft die technische Grundlage dafür, den Originalschauspieler in jeder Zielsprache photorealistisch lippensynchron „sprechen“ zu lassen. Die AOR-Vereinbarung ebnet den rechtlichen Weg, genau das zu tun. Der Vertrag gestattet die Bearbeitung der Arbeitsergebnisse mit generativer KI (Ziffer 4). Er verpflichtet den Synchronschaffenden, die Zustimmungen zu erteilen, die Netflix zur Arbeit mit „leistungsstarken KI-Systemen“, zu deren technischer Optimierung und weiteren Nutzung benötigt (Ziffer 9 Abs. 2) – eine Formulierung, die weit genug reicht, um auch das Einspeisen von Stimmaufnahmen in KI-Trainingsprozesse zu erfassen. Anhang 1 (i) nimmt die „Anpassung von Lippen- und/oder anderen Gesichts- oder Körperbewegungen“ als „übliche Nachbearbeitung“ vom Zustimmungserfordernis aus – eine Kategorie, unter die sich die im Patent beschriebene KI-gestützte Lippensynthese subsumieren lässt.

Die drei in der Executive Summary benannten Gefahren bestätigen sich: Die Zustimmungsarchitektur schützt weniger, als Netflix behauptet. Die datenschutzrechtliche Einwilligung genügt den Anforderungen der DSGVO nicht. Schiedsklausel und Verzichtserklärungen schneiden den Rechtsweg faktisch ab.

Die vertragliche Konstruktion fällt damit auseinander. Die AOR-Vereinbarung schafft ein umfassendes urheberrechtliches Nutzungsregime für KI-gestützte Verwertung. Die datenschutzrechtliche Einwilligung in Anhang 2 deckt weder den Zweck des KI-Trainings, noch die Verarbeitung biometrischer Daten, noch die irreversible Einspeisung in Sprachmodelle ab. Der Vertrag räumt Rechte ein, für die es an einer tragfähigen datenschutzrechtlichen Grundlage fehlt.

Am Ende dieser Entwicklung steht eine Synchronisation ohne Synchronsprecher. Sprecher:innen unterschreiben heute die Bedingungen ihrer eigenen Ablösung.